

---

## S 8 SO 861/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Überprüfungsverfahren - Nachzahlung von Sozialleistungen - Verzinsung - Fälligkeit - Entstehung
Leitsätze	Werden Sozialleistungen zu Unrecht abgelehnt, tritt die für die Verzinsung erhebliche Entstehung des Anspruchs gleichwohl ein, auch wenn der Anspruch, solange die Bestandskraft des Ablehnungsbescheids fortwirkt, nicht durchgesetzt werden kann.
Normenkette	SGB I <a href="#">§ 44 Abs 1</a> ; SGB I <a href="#">§ 41</a> ; SGB I <a href="#">§ 40 Abs 1</a> ; SGB X <a href="#">§ 44 Abs 1 S 1</a> ; SGB X <a href="#">§ 44 Abs 4 S 1</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 8 SO 861/19
Datum	26.06.2019
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 2 SO 2656/19
Datum	04.12.2019
<b>3. Instanz</b>	
Datum	03.07.2020

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-  
WÃ¼rttemberg vom 4. Dezember 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten  
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

---

I

1

Im Streit ist die Verzinsung einer Nachzahlung.

2

Der Beklagte bewilligte der KlÄgerin fr die Zeit vom 1.8.2015 bis 31.7.2016 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs ZwÄlftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII); die Kosten der Unterkunft und Heizung Äbernahm er dabei nur teilweise (Bescheid vom 26.6.2015). Am 6.10.2015 beantragte die KlÄgerin die ÄberprÄfung dieses Bescheids nach [Ä 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X), was der Beklagte ablehnte (Bescheid vom 19.10.2015; Widerspruchsbescheid vom 6.6.2016). Unter Aufhebung dieser Bescheide hat das Sozialgericht (SG) Mannheim den Beklagten verurteilt, hÄhere Kosten der Unterkunft und Heizung zu Äbernehmen (Urteil vom 28.6.2018). In Ausfhrung des Urteils gewÄhrte der Beklagte der KlÄgerin unter AbÄnderung des Bescheids vom 26.6.2015 rÄckwirkend hÄhere Leistungen der Unterkunft und Heizung, woraus sich eine Nachzahlung iHv 1380 Euro ergab (Bescheid vom 25.7.2018). Hiergegen erhob die KlÄgerin Widerspruch und trug vor, die Nachzahlung sei nach [Ä 44](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) zu verzinsen. Den Widerspruch wies der Beklagte zurÄck (Widerspruchsbescheid vom 15.3.2019). Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG den Beklagten zur Verzinsung der Nachzahlung fr den Zeitraum vom 1.1.2016 bis 30.6.2018 verurteilt (Urteil vom 26.6.2019). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 4.12.2019). Zur BegrÄndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefhrt, dass zum Zeitpunkt der Erfllung des Nachzahlungsanspruchs kein Anspruch der KlÄgerin auf Verzinsung bestanden habe. Der Anspruch auf hÄhere Kosten der Unterkunft und Heizung sei erst durch den Bescheid vom 25.7.2018 entstanden und damit fllig geworden; zuvor habe die Bestandskraft des Bescheids vom 26.6.2015 die Entstehung des Anspruchs gehindert.

3

Mit ihrer Revision rÄgt die KlÄgerin die Verletzung von [Ä 41](#) und [44 SGB I](#). Das LSG sei von einem unrichtigen Flligkeitszeitpunkt ausgegangen. Der Anspruch auf hÄhere Kosten der Unterkunft und Heizung sei entgegen der Auffassung des LSG jeweils kurz vor Beginn des jeweiligen Monats des Leistungszeitraums entstanden und damit fllig geworden, da die Anspruchsvoraussetzungen einschlielich eines vollstÄndigen Leistungsantrags zu diesem Zeitpunkt vorgelegen hÄtten. Auf die Durchsetzbarkeit des Anspruchs komme es nicht an.

4

---

Die Klagerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Wrttemberg vom 4. Dezember 2019 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 26. Juni 2019 zurckzuweisen.

5

Der Beklagte beantragt, die Revision zurckzuweisen.

6

Er hlt das Urteil des LSG fr zutreffend.

II

7

Die Revision der Klagerin ist im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrndet ([ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Die Klagerin hat einen Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Mangels Feststellungen des LSG kann der Senat jedoch nicht abschlieend ber den Beginn dieses Zinsanspruchs entscheiden.

8

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 25.7.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.3.2019 ([ 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte die Verzinsung der Nachzahlung iHv 1380 Euro konkludent abgelehnt hat. Dagegen wendet sich die Klagerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs 1](#) und 4, [ 56 SGG](#)), gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils ([ 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Ob mit einer Regelung ber eine Nachzahlung, die zu einem Zinsanspruch schweigt, eine konkludente Ablehnung der Verzinsung verbunden ist, ist eine Frage der Wrdigung der Umstnde des Einzelfalls (vgl dazu Senatsurteil vom heutigen Tag im Verfahren [B 8 SO 5/19 R](#)). Der Beklagte hat hier eine Ablehnung durch berredetes Schweigen regeln wollen und ist von der Klagerin auch so verstanden worden. Dies zeigt insbesondere auch der Widerspruchsbescheid vom 15.3.2019, in dem die Ablehnung der Verzinsung ausdrcklich besttigt wird. Der geltend gemachte Verzinsungsanspruch durfte zudem unabhngig von der Hauptforderung zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden (vgl nur Bundessozialgericht (BSG) vom 25.10.2018  [B 7 AY 2/18 R](#)  SozR 4-1200  44 Nr 8 RdNr 12 mwN).

9

Der Beklagte ist fr die Entscheidung ber den Zinsanspruch zustndig. Die Zustndigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, fr die der Beklagte rtlich und sachlich zustndig ist. Denn Zinsen sind als unselbstndige Nebenleistung akzessorisch zu dieser (vgl nur BSG vom 28.5.1997  [8 RKn 2/96](#)  [SozR 3-1200](#)

10

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach [Â§ 44 SGB I](#) sind AnsprÃ¼che auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer FÃ¤lligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Da die FÃ¤lligkeit der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nicht gesondert geregelt ist, richtet sie sich nach den allgemeinen Regelungen. AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen werden mit ihrem Entstehen fÃ¤llig ([Â§ 41 SGB I](#)); sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen ([Â§ 40 Abs 1 SGB I](#)). Wann die Verwaltung tÃ¤tig wird, ist nicht entscheidend (vgl [BT-Drucks 7/868 S 29](#)), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vgl BSG vom 8.11.2007 â B [9/9a VG 3/05](#) R â [SozR 4-3800 Â§ 1 Nr 12](#) RdNr 16; [BT-Drucks 7/868 S 29](#)). Nach dem rechtskrÃ¤ftigen Urteil des SG vom 28.6.2018 (Az: S 2 SO 1817/16) haben die im Gesetz bestimmten Anspruchsvoraussetzungen auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im jeweiligen Kalendermonat in der Zeit von August 2015 bis Juli 2016 vorgelegen. Das Urteil des SG ist vom Senat zu beachten, solange es Bestand hat und nicht aufgehoben wird. Eine eigene PrÃ¼fungskompetenz hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der SG-Entscheidung steht dem Senat insoweit nicht zu.

11

Der Entstehung des Anspruchs stand andererseits â entgegen der Auffassung des LSG â die Bestandskraft des hÃ¶here Leistungen ablehnenden Bescheids vom 26.6.2015 nicht entgegen. Zwar ist auch ein bestandskrÃ¤ftiger Ablehnungsbescheid von den Beteiligten und den Gerichten zu beachten. Mit der Aufhebung des Bescheids vom 26.8.2015 durch das SG entfiel aber auch seine Bindungswirkung. Wird eine Leistung â wie hier â zu Unrecht abgelehnt, kann der Anspruch, solange die Bestandskraft des Bescheids fortwirkt, zwar nicht durchgesetzt werden, er ist aber gleichwohl entstanden (vgl nur Rolfs in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand Dezember 2019, K [Â§ 40](#) RdNr 17).

12

Ãber den Beginn der Verzinsung konnte jedoch nicht abschlieÃ¼end entschieden werden. Die Verzinsung beginnt nach [Â§ 44 Abs 2 SGB I](#) frÃ¼hestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Leistungsantrags beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber die Leistung. Im Zugunstenverfahren gilt nichts Abweichendes (vgl BSG vom 17.11.1981 â [9 RV 26/81](#) â [SozR 1200 Â§ 44 Nr 4](#) S 14 f; BSG vom 27.6.2017 â [B 2 U 14/15 R](#) â [SozR 4-1200 Â§ 44 Nr 6](#) RdNr 19). VollstÃ¤ndig ist der Antrag, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, dass die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Sozialleistungen Ã¼berprÃ¼ft und sein Entstehen

---

festgestellt werden kann (vgl nur BSG vom 17.11.1981 [â€‹ 9 RV 26/81](#) [â€‹ SozR 1200 Â§ 44 Nr 4](#) S 14; sowie [BT-Drucks 7/868 S 30](#)). Ob dies hier der ursprÃ¼ngliche Leistungsantrag ([Â§ 44 Abs 1 SGB XII](#)) war, Ã¼ber den mit Bescheid vom 26.6.2015 entschieden wurde oder der Ã¼berprÃ¼fungsantrag nach [Â§ 44 SGB X](#) vom 6.10.2015, weil erst hiermit der Sachverhalt vollstÃ¤ndig dargelegt wurde, kann nicht beurteilt werden. Ausgehend von seiner Rechtsauffassung hat das LSG hierzu keine Feststellungen getroffen.

13

Die KlÃ¤gerin kann Zinsen bis 30.6.2018 beanspruchen. Die Verzinsung endet nach [Â§ 44 Abs 1 SGB I](#) mit dem Kalendermonat vor der â€‹Zahlungâ€‹. Bedient sich die BehÃ¶rde wie hier einer Ã¼berweisung, ist unter â€‹Zahlungâ€‹ im Sinne der Vorschrift der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Leistungsberechtigten zu verstehen (vgl Schifferdecker, Kasseler Kommentar, SGB I, Stand Dezember 2019, Â§ 44 RdNr 19; Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Stand Juni 2018, K Â§ 44 RdNr 40; Lilge, SGB I, 5. Aufl 2019, Â§ 44 RdNr 52; Baier in Krauskopf, SGB I, Stand Januar 2020, Â§ 44 RdNr 19; Markovic/Timme in LPK-SGB I, 4. Aufl 2020, Â§ 44 RdNr 9; Bigge in Eichenhofer/ v. Koppenfels-Spies/Wenner, SGB I, 2. Aufl 2018, Â§ 44 RdNr 11; aA Mrozynski in Mrozynski, SGB I, 6. Aufl 2019, Â§ 44 RdNr 19). Die Nachzahlung ist am 30.7.2018 durch den Beklagten angewiesen worden. Ob sie tatsÃ¤chlich noch im Juli 2018 oder erst im August 2018 dem Konto der KlÃ¤gerin gutgeschrieben wurde und ihr ggf noch fÃ¼r Juli 2018 Zinsen zugestanden hÃ¤tten, kann hier offen bleiben, weil die KlÃ¤gerin ihren Klageantrag bis 30.6.2018 beschrÃ¤nkt hat.

14

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung allerdings zu berÃ¼cksichtigen haben, dass â€‹ entgegen der Auffassung des SG â€‹ nicht der gesamte Nachzahlungsbetrag iHv 1380 Euro ab dem 1.1.2016 der Verzinsung unterliegen kann. Die AnsprÃ¼che auf hÃ¶here Leistungen der Unterkunft und Heizung sind vielmehr im Zeitraum von August 2015 bis einschlieÃ¼lich Juli 2016 zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats sukzessive entstanden und fÃ¤llig geworden ([Â§ 40 Abs 1 iVm Â§ 41 Abs 1 SGB I](#)). FÃ¼r den Zeitraum von August 2015 bis Dezember 2015 ergibt sich dies aus dem im Sozialrecht allgemein geltenden Grundsatz, dass monatlich bemessene laufende Geldleistungen durchweg am Monatsanfang fÃ¤llig werden, soweit â€‹ wie hier â€‹ nichts Abweichendes geregelt ist (vgl BSG vom 25.10.1994 [â€‹ 3/1 RK 51/93](#) [â€‹ SozR 3-2500 Â§ 57 Nr 4](#) S 8, 13); fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2016 bis Juli 2016 aus [Â§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB XII](#) (in der Normfassung des Gesetzes zur Ã¤nderung des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015, [BGBl I 2557](#)).

15

DarÃ¼ber hinaus wird das LSG auch zu beachten haben, dass zwischen der FÃ¤lligkeit des jeweiligen Teilnachzahlungsbetrags und dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Beginn der Verzinsung nach [Â§ 44 Abs 1 SGB I](#) ein â€‹vollstÃ¤ndiger Kalendermonatâ€‹ liegen muss (so im Ergebnis auch BSG vom 29.5.1996 [â€‹ 14](#)

---

[REg 7/95](#) [SozR 3-7833 Â§ 8 Nr 2](#) S 2, 7; vgl zu [Â§ 27 Abs 1 SGB IV](#) BSG vom 7.9.2017 [B 10 LW 1/16 R](#) [BSGE 124, 128](#) = SozR 4-2400 Â§ 27 Nr 8, RdNr 34; Groth, jurisPK-SGB I, 3. Aufl 2018, Â§ 44 RdNr 24 f).

16

Das LSG wird ggf auch  $\frac{1}{4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024